

3067 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird

Der Fernwärmeversorgung ist in Österreich sowohl in energiepolitischer als auch in umweltpolitischer Hinsicht ein erhöhter Stellenwert einzuräumen. Gegenwärtig ist jedoch erst ein Drittel des von den Experten als ausbauwürdig zu bezeichnenden Fernwärmepotentials erschlossen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht daher eine Verlängerung des Fernwärmeförderungsgesetzes, dessen Instrumentarium sich beim bisherigen Fernwärmeausbau bestens bewährt hat, um weitere drei Jahre vor. Gleichzeitig soll die für die Verlängerung erforderliche Novellierung zum Anlaß genommen werden, das durch das Fernwärmeförderungsgesetz geschaffene Förderungsinstrumentarium zu erweitern und zu verfeinern:

Neben der Ausdehnung der Förderungstatbestände auf Heizwerke, die überwiegend mit Biomasse betrieben werden, sieht der Gesetzesbeschluß ua. auch eine Erhöhung der Investitionssumme bis zu der im Einzelfall eine einmalige Geldzuwendung gewährt werden kann, den Wegfall der Beschränkung, daß die Kreditkosten nicht unter dem ERP-Zinsniveau liegen dürfen, sowie eine ausdrückliche Bestimmung, daß auch Fernwärmeleitungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gefördert werden können, vor. Industrielle Unternehmungen, die keine Fernwärmeversorgungsunternehmen sind, können künftig auch dann gefördert werden, wenn die Wärme nicht an Fernwärmeversorgungsunternehmen, sondern überwiegend an Dritte abgegeben wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

W i l f i n g
Berichterstatter

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter